

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

## PLANZEICHENERKI ÄRUNG

Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I. FESTSETZUNGEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches der 2. Änderung des Bebauungs- planes Nr. 29	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Verkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F+R	Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
OFF.	Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
::S:.	Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHAR	AKTER
	Vorhandene bauliche Anlagen	
00	Vorhandene Flurstücksgrenze	
○ × •	Zukünftig fortfallende Flurstücksgrenze	
1 <u>81</u>	Flurstücksbezeichnung	
ΔΔ	Schnitt des Straßenprofils	

## VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung von 16,05,1995 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am ......27,86,1995. erfolgt.

Kaltenkirchen, 20. M. A96

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB st. Zeit vom 31.07. bis 14.08.1995 durchgeführt worden.

Kaltenkirchen, 20.11.1996

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
12.12.95

Kaltenkirchen, 20.11. 1996

Bürgermeist

4. Die Stadtvertretung hat am 23.04.96 den Entwurf des Beba mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimm

Kaltenkirchen, 20. AA. 1996

Kaltenkirchen, 20. M. 101916

6. Der katastermäßige Bestand am 1, 17,95 sowie Festlegungen der neuen stättebaulichen Planung bescheinigt. sowie S4 × 93.

1 3. 09. 96



7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am Anderstellungen der Träger öffentlicher Belange am Anderstellungen und Bedenker der Kaltenkirchen, 20.11.1916

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am A. A. A. A. We von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom A. A. A. Debebilligt.

Kaltenkirchen, 20. 11. 1996

9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 2 Amad Amb dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 26.2.419.7.4.2.32.33.8364.4.2 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Kaltenkirchen, 10.03.1997

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichn dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, 10,03,1997

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.6.% "Tortsbülch bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) pingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am Kraft getreten.

Kaltenkirchen, 17.03.1997

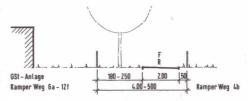
TEIL B : TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- (§§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB i.V.m. § 8 a BNatSchG)

Zur Vermeidung, Minimierung der Eingriffe in die Natur und Landschaft werden landschaftspflegerische Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

1.1 Der Wurzel- und Lebensraum der zur Erhaltung festgesetzten Bäume darf entsprechend der DIN 18 920 höhenmäßig und in seiner Bodengestalt nicht verändert werden

Abgänge sind durch Ersatzpflanzungen als heimische, standortgerechte Laubbäume mit einer Pflanzgröße von mindestens 18 - 20 cm Stammumfang in 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu ersetzen und dauerhaft zu



REGELPROFIL WEG M 1:1000

X 1 bis X. 2 ... = Anderungen gemäß Verlügung und vom 26.2.1997 Az \$20308/61.21

X2 \*\* 30. Juli 1996 (B6B1 I., S. 1189)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.November 1994 (BGBI. I, S. 3466) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11.Juli 1994 (GVOBI. Schl.-H., S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom .....und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Kaltenkirchen "Vestlich der Schmalfelder Straße" für den Bereich der Verbindung zwischen der Prof.-Ida-Ehre-Straße und dem Kamper Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29, 2. ÄNDERUNG

"WESTLICH DER SCHMALFELDER STRASSE"

FÜR DEN BEREICH DER VERBINDUNG ZWISCHEN DER ROF.-IDA-EHRE-STRASSE UND DEM KAMPER WEG